Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 465/2020 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna					
AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	09.03.2021
Rat	22.03.2021

TOP Prüfung des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl 2020
Wahl der Vertretung

Beschlussvorschlag

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Bergheim zu beschließen:

"Die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 13. September 2020 wird für gültig erklärt."

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Vorprüfung der Beschlussfassung des Rates über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 13. September 2020.

2. Sachverhalt

2.1 – gesetzliche Vorgaben
Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

2.2 – Durchführung und Ergebnis des Prüfungsverfahrens

Der Wahlausschuss hat in seiner 4. Sitzung am 16.09.2020 das aus **Anlage 1** ersichtliche Ergebnis festgestellt. Der Wahlausschuss hat keine rechnerischen Berichtigungen gem. § 34 KWahlG in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) als notwendig erkannt und durchgeführt. Das Wahlergebnis wurde einstimmig festgestellt.

Der Wahlleiter hat seinerzeit unter dem Datum 18.09.2020 am 21. September 2020 das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 39 KWahlG

a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Es ist festzustellen, dass kein Einspruch eingelegt wurde.

Es besteht daher keine gesetzliche Rechtsgrundlage im Wahlprüfungsverfahren

a) die Wählbarkeit der Vertreter zu überprüfen,
b) wegen Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung die Wahl für ungültig zu erklären,
c) als Folge der Erklärung zu Buchst. b) evtl. eine Wiederholungswahl anzuordnen.

Es ist festzustellen, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt. Somit ist die Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären. **Ein weiteres Prüfverfahren findet nicht statt.**

Entsprechend der genannten gesetzlichen Vorgaben ist daher wie aufgeführt zu beschließen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

5. Bürgerbeteiligung

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)